



# Tennis-Club Röddenau 1982 e.V.

Geschäftsadresse: Edertalstraße 27a, 35108 Allendorf ☎ 01525 3454945  
Platzanlage: Scheidweg, 35066 Frankenberg

Tennis-Club Röddenau 1982 e.V. - 35066 Frankenberg

**An alle Vereinsmitglieder  
des Tennisclubs Röddenau 1982 e.V.**

Bei Antwortschreiben wenden Sie sich bitte an:

Daniel Göttlich  
Edertalstraße 27a  
35108 Allendorf

☎ 01525 345 49 45  
✉ privat goettlich.daniel@gmail.com  
✉ geschäftlich tcroeddenau1982@gmail.com

Datum: 04.01.2019

## **EINLADUNG zur Mitgliederversammlung am Samstag, 19. Januar 2019 um 19.00 Uhr im Tennishaus**

### **Tagesordnung:**

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Ehrungen
- TOP 3: Jahresbericht des Vorstandes
  - Vorsitzender
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Kassenwart
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Berufung eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
- TOP 7: Wahl des Vorstandes
- TOP 8: Wahl von Funktionsträgern und des Ehrenrates
- TOP 9: Vergütungen an Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtszuschale im Sinne von § 4 der Satzung des TC Röddenau 1982 e.V., Beschlussfassung (siehe hierzu auch Erläuterungen auf Seite 2)
- TOP 10: „Tennis und Mehr“, Rückblick 2018 – Ausblick 2019
- TOP 11: Spielbetrieb 2019
- TOP 12: Veranstaltungen 2019
- TOP 13: Arbeitsstunden 2019
- TOP 14: Anträge
- TOP 15: Verschiedenes

**Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 10 der Satzung mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen**

  
Daniel Göttlich  
Vorsitzender

Alle Mitglieder sind im Anschluss an die Jahreshauptversammlung herzlich zu einem gemütlichen Saisonabschluss eingeladen.

Erläuterung zu TOP 9:

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2018 wurde eine Änderung der Satzung des TC Röddenau 1982 e.V. beschlossen.

Im neuen § 4 wurde geregelt, dass die Ämter des Vereinsvorstandes grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann.

Die Neuregelung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für ehrenamtlich Tätige ermöglicht unserem gemeinnützigen Verein sowie den ehrenamtlich Tätigen die Nutzung der steuerrechtlichen Regelungen der sog. „Ehrenamtszuschale“.

Erhaltene Vergütungen können dann gegen Ausstellung einer Spendenquittung an den Verein zurückgespendet werden. Die Rückspende kann gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der privaten Steuererklärung des/der ehrenamtlich Tätigen steuermindernd geltend gemacht werden. Eine Rückspende ist möglich, darf jedoch aus steuerrechtlichen Gründen nicht verpflichtend sein.

Vergütungszahlungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder bedürfen jedoch laut § 4 Abs. 2 der Satzung einer gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.